

# Satzungsdokumente und Ordnungen

Beschlossen vom

2. Bundeskongress von Linksjugend [‘solid]

20.-22. März 09 in Mannheim

Übersicht:

Satzung: Seiten 2 - 6

Finanzordnung: Seiten 7 - 10

Schiedsordnung: Seiten 11 - 13

Wahlordnung: Seiten 13 - 16

**Bundesgeschäftsstelle**

**Linksjugend [‘solid]**

**Kleine Alexanderstr. 28**

**10178 Berlin**

**Tel.:030/ 24009-419**

**Fax:030/24009-326**

**[Info@linksjugend-solid.de](mailto:Info@linksjugend-solid.de)**

# Satzung der Linksjugend ['solid] e.V.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend ['solid].
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (4) Der Sitz ist in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.
- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.  
b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
- an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung. Allerdings kann, sofern es die Landessatzungen vorsehen, SympathisantInnen auf Landesebene das passive Wahlrecht übertragen werden.

## **§ 6 Gleichstellung**

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

## **§ 7 Gliederungen**

(1) Der Jugendverband gliedert sich in Landesverbände und Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Soweit keine Landesverbände bestehen, sind die Basisgruppen und Einzelmitglieder direkt dem Bundesjugendverband angegliedert.

(2) Landesverbände müssen mindestens dem Gebiet eines Bundeslandes entsprechen. Sie regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig.

(3) Die Landesverbände und Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes. Basisgruppen haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen.

(4) Landesverbände und Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

(5) Landesverbände und Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Bundesjugendverbands ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.

## **§ 8 Bundeskongress**

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Gremium des Verbandes. Er berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Jugendverbandes. Der Bundeskongress gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(2) Der Bundeskongress ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:

- das Programm des Verbandes,
- die Satzung sowie die Finanz- und Schiedsordnung,
- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des BundessprecherInnenrates,
- die Wahl der Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE,
- die Entsendung von aktiven Mitgliedern zum Bundesausschuss der Partei DIE LINKE,
- die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- die Wahl der KassenprüferInnen,
- die Finanz- und Schiedsordnung,
- die Auflösung von Landesverbänden und Bundesarbeitskreisen

Der Bundeskongress nimmt den Finanzbericht entgegen. Er beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten über die Änderung der Satzung.

(3) Der Bundeskongress besteht aus 250 Delegierten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

-6 Delegierte für den Studierendenverband

-2 Delegierte für jeden Bundesarbeitskreis, der § 11 Absatz 4 erfüllt. Bundesarbeitskreise können insgesamt nicht mehr als 20 Delegierte stellen. Gibt es mehr als zehn Bundesarbeitskreise, die § 11 Absatz 4 erfüllen, entscheidet der Länderrat gemeinsam mit dem BundessprecherInnenrat über eine Neuverteilung.

- Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der Anzahl der aktiven Mitglieder entsprechend paarweise auf die Landesverbände aufgeteilt. Jeder Landesverband entsendet jedoch mindestens 6 Delegierte. Ein Verhältnisvergleich erfolgt nicht.

(4) Der Bundeskongress wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ein Bundeskongress muss mindestens zehn Wochen vor seiner ersten Tagung durch den Länderrat einberufen werden. Die gewählten Delegierten sind jeweils vier Wochen vor einer Tagung des Bundeskongresses schriftlich einzuladen.

(5) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen, wenn dies

- der BundessprecherInnenrat mit Dreiviertelmehrheit
- mindestens sechs Landesverbände oder
- mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder fordern.

(6) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als fünfzig Prozent der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der Bundeskongress erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Tagung des Bundeskongresses hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussrecht.

## **§ 9 Länderrat (LR)**

(1) Der Länderrat besteht aus jeweils zwei VertreterInnen der Landesverbände und des Studierendenverbands. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des LR obliegt der Selbstorganisation der Landesverbände. Der LR kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Länderrat besitzt gegenüber dem BSPR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er stellt die Kommunikation zwischen den Landesverbänden, dem Studierendenverband und den Bundesarbeitskreisen sicher, unterstützt den BSPR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung in den Ländern. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des BSPR aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann

erneut im BSPR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der BundessprecherInnen.

(3) Die LR beruft den Bundeskongress ein und bestätigt den Bundesfinanzplan.

(4) Die LR tagt mindestens dreimal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände vertreten sind. Zu jeder Tagung der LR ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 10 BundessprecherInnenrat (BSPR)**

(1) Der BSPR ist das höchste Organ zwischen den Bundeskongressen.

(2) Der BSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitgliederdatei und koordiniert die Arbeit der Landesverbände. Der BSPR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.

(3) Der BSPR besteht aus 9 bis 15 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m SchatzmeisterIn. Zwei Mitglieder des Bundesvorstands des Studierendenverbands gehören dem BSPR mit beratender Stimme an. Der BSPR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BSPR sind gemeinsam für den BSPR geschäftsfähig.

(4) Ein geschäftsführender BundessprecherInnenrat kann nur auf Antrag und mit qualifizierter Mehrheit durch den Bundeskongress eingerichtet werden. Er besteht aus drei Mitgliedern und dem/der SchatzmeisterIn. Die Größe des BSPR verändert sich nicht. Alle Mitglieder des BSPR sind politisch gleichberechtigt.

(5) Mitglieder im BSPR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesjugendverband stehen.

(6) Der BSPR wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl gewählt.

(7) Die BundessprecherInnen werden entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Ämter vom Bundeskongress mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bleiben bei einem ersten Wahlgang Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind. In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen KandidatInnen aus dem zweiten Wahlgang an. Bei Stimmengleichheit innerhalb eines der Wahlgänge entscheidet das Los (Münzwurf). Näheres regelt die Wahlordnung.

(8) Scheidet der/die BundesschatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der BSPR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n BundesschatzmeisterIn.

(9) BundessprecherInnen können vom Bundeskongress von mehr als 50% der angemeldeten Delegierten abgewählt werden.

(10) Zu jeder Sitzung des BSPR ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 11 Bundesarbeitskreise (BAK)**

(1) Die Bundesarbeitskreise (BAK) sind auf Dauer angelegte bundesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem BSPR ihre Gründung an.

(2) BAKs entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Sie können mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen des LR und am Bundeskongress teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den LR übertragen werden.

(3) Bundesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der Bundeskongress mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den

Widerspruch entscheidet die Bundesschiedskommission.

(4) Bundesarbeitskreise, die mindestens 25 Mitglieder aus fünf Landesverbänden organisieren, können zum Bundeskongress jeweils zwei Delegierte entsenden.

### **§ 12 Studierendenverband**

(1) Der Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) ist ein Bundesarbeitskreis des Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des BundessprecherInnenrates des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.

(2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

### **§ 13 KassenprüferInnen**

(1) Der Bundeskongress wählt vier KassenprüferInnen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher dem Bundeskongress vorzutragen ist.

### **§ 14 Bundesschiedskommission**

(1) Die Bundesschiedskommission wird durch den Bundeskongress in einer Stärke von fünf Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die Bundesschiedskommission entscheidet über

- Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Bundesarbeitskreisen
- Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen und
- die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Bundesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Die Bundesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Bundesarbeitskreisen.

### **§ 15 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

### **§ 16 Auflösung, Verschmelzung**

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Delegierten des Bundeskongresses. Sollte der Bundeskongress, der den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasst werden. Der Bundeskongress entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

(1) Der erste Bundeskongress 2008 muss über die Amtsdauer des BundessprecherInnenrates (§10 Abs. 6) neu entscheiden.

(2) Der §10 Abs. 7 muss für die Wahl des BundessprecherInnenrates 2009 neu entschieden werden.

(3) gestrichen (4) gestrichen (5) entfällt (6) gestrichen.

Satzung: beschlossen am 19.Juni 1999, geändert am 25. März 2000, am 11. März 2001, am 6./7. April 2002, am 05.04.2003, am 03./04.2004. Satzungsneufassung am 12. März 2005, geändert und beschlossen am 13. Mai 2006, geändert und beschlossen am 28. Januar 2007. Erste Satzungsneufassung am 20.05.2007; aktuelle Satzungsneufassung beschlossen am 06.04.2008; geändert und beschlossen 21.03.2009.

# Finanzordnung Linksjugend [solid]

beschlossen 1999 in Hannover, geändert 2001 in Kassel und 2008 in Leipzig

## §1 Ausgaben

Alle Ausgaben der Linksjugend [solid] erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Satzungsmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit. Grundlage der Verwendung ist § 3 der Satzung der Linksjugend [solid].

## §2 Zuständigkeit

Für die Umsetzung des satzungsgemäß zu erstellenden Finanzplans ist der/die BundesschatzmeisterIn in Absprache mit dem BundessprecherInnenrat zuständig. Der/die BundesschatzmeisterIn ist verantwortliches Mitglied des BSPR für Einhaltung des Haushaltsplanes und ist berechtigt bei Überschreitung von Haushaltstiteln Haushaltssperren für diesen Titel zu verhängen. Diese können durch 2/3 Mehrheit des BSPR aufgehoben konstruktiv aufgehoben werden. Entscheidungen, welche die Höhe von 100 Euro überschreiten, bedürfen des Votums der Mehrheit der BundessprecherInnen.

## §3 Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung von Linksjugend [solid] wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Der monatliche Mindestbeitrag der aktiven Mitglieder von Linksjugend [solid] beträgt grundsätzlich 1,00 Euro als Mindestbeitrag für NichtverdienerInnen und 2,00 Euro als Mindestbeitrag für Nettoeinkommen bis 500 Euro. Bei Nettoeinkommen bis 1.000,00 Euro beträgt der Mindestbeitrag 4,00 Euro. Bei Nettoeinkommen bis 1.500,00 Euro beträgt der Mindestbeitrag 10,00 Euro. Bei höheren Einkommen beträgt der Mindestbeitrag 15,00 Euro. Aktive Mitglieder, die MandatsträgerInnen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind, zahlen mindestens 25 Euro.

## §4 TeilnehmerInnenbeiträge

Die Teilnahme von aktiven Mitgliedern an Veranstaltungen des Bundesverbandes (Bundeskongress, Bundesarbeitskreistreffen) ist für NichtverdienerInnen kostenfrei. VerdienerInnen zahlen einen Teilnehmerbeitrag von nicht mehr als 5,00 Euro. Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Bundesverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Sonderveranstaltungen wie das Sommercamp sind von dieser Regelung ausgenommen.

## §5 Beitragsbefreiung

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung kann auf Antrag an den/die LandesschatzmeisterIn die Beitragszahlung für maximal ein Jahr erlassen werden. Befreit von der Mitgliedsbeitragszahlung sind passive Mitglieder des Jugendverbandes.

## §6 Erhebung der Beiträge

Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch den Bundesverband.

## §7 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Sechzig Prozent der eingenommen Beiträge werden entsprechend ihrer Einnahmen für das vorausgehende Geschäftsjahr an die Landesverbände zurück überwiesen, sofern das jeweilige Land bis Ende des ersten Quartal den aktuellen Haushaltsplan des laufenden Jahres und eine Bestätigung über die

Beitragszahlung eingereicht hat. Die Ermittlung der Beitragszahlung wird den Landesverbänden durch die Bundesgeschäftsstelle bis spätestens Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres zugestellt. Die Überweisung der Beiträge erfolgt bis spätestens Ende April des laufenden Geschäftsjahres.

Falls ein Land keinen Haushaltsplan und die Bestätigung über die Beitragszahlung eingereicht hat, verbleibt das Geld beim Bundesverband, bis ein Haushaltsplan und die Bestätigung eingereicht worden sind. Ist bis zum Ende des Geschäftsjahres kein Haushaltsplan eingereicht, so werden die nicht angeforderten Mitgliedsbeiträge in den Fond für den Länderfinanzausgleich im darauf folgenden Geschäftsjahr eingestellt.

(2) Zehn Prozent der gezahlten Mitgliedsbeiträge verbleiben in einem Ausgleichsfond für den Länderfinanzausgleich. Näheres regelt die Länderfinanzausgleichsordnung. Besteht keine Durchführungsverordnung, verbleibt das Geld beim Bundesverband.

(3) Zwanzig Prozent der eingenommenen Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Bundesverband.

(4) Zehn Prozent der eingenommenen Mitgliedsbeiträge werden einem Solidaritätsprojekt gespendet. Die Entscheidung, wem die Spende zugute kommt, fällt der Länderrat jährlich.

### **§8 Förderbeiträge und Spenden**

Beiträge der Fördermitglieder und die Spenden verbleiben beim jeweiligen Landesverband.

### **§9 Länderfinanzausgleich**

Zur Gestaltung eines Länderfinanzausgleichs wird ein Fonds geschaffen, zu dessen Basisfinanzierung zehn Prozent der Mitgliedsbeiträge verwendet werden. Weitere Zuwendungen zum Fonds können durch den BSPR im Haushaltsplan eingestellt werden und werden auf Grundlage der Länderfinanzausgleichsordnung durch die Landesverbände bereit gestellt. Die Länderfinanzausgleichsordnung wird durch den/die BundesschatzmeisterIn mit den LandesschatzmeisterInnen erarbeitet und durch den Länderrat bestätigt. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Grundlage der Länderfinanzausgleichsordnung durch den BundessprecherInnenrat.

### **§10 Länderfinanzautonomie**

(1) Die Landesverbände entscheiden grundsätzlich eigenständig über die Verwendung ihrer Einnahmen.

(2) Die Länder sind verpflichtet einen jährlichen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss zu erstellen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr sind der Bundesgeschäftsstelle in aktueller Version bis zum Ende des ersten Quartals zuzustellen.

### **§11 Erstattung von Kosten zur Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendverbandes**

(1) Linksjugend [solid] erstattet Fahrtkosten wie folgt:

1.1 Es werden die Kosten von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen sowie für anderen öffentlichen Personennahverkehr (Bahn, Tram, Bus, Fähre) übernommen. Die Kosten für Autofahrten werden mit einem Kilometersatz von 0,19 Euro pro

- Kilometer erstattet. Prinzipiell werden nur die Kosten für das günstigste Transportmittel übernommen. Flugreisen werden nur für Reisen außerhalb Deutschlands, die per Beschluss des BSPR vorgesehen sind, übernommen.
- 1.2 Fahrtkosten, die zur Teilnahme an den von der Satzung vorgesehenen Veranstaltungen nötig sind, werden grundsätzlich von der einladenden Gliederung übernommen.
  - 1.3 Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Bundesverbandes werden grundsätzlich übernommen.
  - 1.4 Fahrtkosten, die nicht unter Abschnitt 1., 2. und 3. fallen, bedürfen eines vorherigen Beschlusses durch den BundessprecherInnenrat. Für die Abschnitte 1., 2. und 3. gilt, dass eine anteilige Erstattung der Fahrtkosten freiwillig möglich ist.
  - 1.5 Eine Ausnahme von Abschnitt 1. bilden vom Jugendverband organisierte gemeinsame Fahrten, sofern diese günstiger als öffentliche Verkehrsmittel sind. Hierfür können die entstehenden Kosten in voller Höhe getragen werden, sofern Abschnitt 2., 3. oder 4. geltend gemacht werden können.
- (2) Kosten aufgrund besonderer Umstände werden wie folgt erstattet:
- 2.1 Kosten, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung am Veranstaltungsort für eine Kinderbetreuung während der Veranstaltung entstehen, werden grundsätzlich übernommen. Die Übernahme der Kosten setzt vor Entstehung der Kosten eine Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle oder der/dem BundesschatzmeisterIn voraus.
  - 2.2 Kosten, die für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung entstehen, werden in folgenden Fällen übernommen: körperliche Schwierigkeiten bei der Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften durch Schwangerschaft und/oder körperliche/geistige Behinderungen und Anreise mit Kindern. Die Übernahme der Kosten setzt vor Entstehung der Kosten eine Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle oder der/dem BundesschatzmeisterIn voraus.
  - 2.3 Kosten, die ohne Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle oder der/dem BundesschatzmeisterIn nach Entstehung der Kosten übernommen werden sollen, bedürfen eines Beschlusses des BundessprecherInnenrates.
- (3) Sonstige Kosten werden wie folgt erstattet:
- 3.1 Die Kosten für den Erwerb einer Bahncard 50 werden für Mitglieder des BSPR grundsätzlich in voller Höhe einmalig pro Amtsperiode übernommen.
  - 3.2 Mitglieder aus anderen Bundesgremien des Jugendverbandes können die Übernahme der Kosten für die Bahncard 50 oder 25 geltend machen, wenn sie dem/der BundesschatzmeisterIn nachweisen können, dass der Erwerb der Bahncard eine Einsparung für den Bundesverband darstellt.
- (4) Der Weg der Kostenerstattung ist wie folgt:  
Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars und Einreichen im Bundesbüro. Dies muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung geschehen. Andernfalls werden die Kosten nicht mehr erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die vom/von der BundesschatzmeisterIn bestätigt werden muss.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung (beschlossen 1999 in Hannover, geändert 2001 in Kassel) tritt in geänderte

Form mit dem Beschluss des Bundeskongress der Linksjugend [solid] vom 06.04.2008 in Leipzig in Kraft und ist Anlage der Satzung.

# Schiedsordnung Linksjugend ['solid]

## § 1 Allgemeines

1. Die Bundesschiedskommission (BSK) ist das Schiedsgericht des Jugendverbandes.
2. Grundlage für die Arbeit der BSK, sind die Satzung **von Linksjugend ['solid]**, sowie die Grundsätze der demokratischen Willensbildung unter Beachtung des Vereinsgesetzes. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitgliedes, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe und Gremien des Jugendverbandes.
3. Die Organe des Jugendverbandes sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommission zu unterstützen. Die Mitglieder des Jugendverbandes dürfen die Tätigkeit der Schiedskommission nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
4. Schiedsverfahren werden nur auf Antrag durchgeführt.
5. Die BSK ist in ihrem Wirken unabhängig und eigenverantwortlich, gegenüber dem Bundeskongress ist sie berichtspflichtig.

## § 2 Bildung der Bundesschiedskommission

1. Der Bundeskongress wählt die Bundesschiedskommission in einer Mitgliederstärke von fünf Mitgliedern, gem. § 14 Abs. 1 der Bundessatzung.
2. Die BSK wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Die Mitglieder der BSK dürfen auf der Bundesebene keine andere Funktion, außer dem Delegiertenmandat ausüben und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesjugendverband stehen.

## § 3 Aufgaben

1. Die BSK schlichtet und entscheidet Streitfälle, die die Auslegung und Anwendung der Satzung des Jugendverbandes, oder der nachrangigen Ordnungen bzw., Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen betreffen.
2. Die BSK entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse, Abstimmungen und Handlungen von Organen und Gremien des Jugendverbandes, deren Satzungsconformität hinsichtlich ihres Inhaltes oder ihrer Art und Weise ihres Zustandekommens in Abrede gestellt bzw. angezweifelt wird.
3. Die BSK entscheidet über Wahlanfechtungen. Die Wahlanfechtung ist begründet innerhalb von vier Wochen nach der betreffenden Wahlhandlung einzubringen.
4. Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist sechs Wochen.
5. Die BSK entscheidet über Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, sowie über

- Widersprüche gegen den Eintritt in den Jugendverband.
6. Die BSK entscheidet über Widerspruch gegen die Auflösung von Gliederungen des Jugendverbandes.

#### **§ 4 Antragstellung**

1. Die BSK wird nach Eingang eines schriftlichen Antrags tätig. Der Antrag muss den Antragssteller, den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, begründet und unterschrieben sein. Nach Eingang des Antrags entscheidet die BSK innerhalb von 4 Wochen über die Art und Weise der Behandlung.
2. Antragssteller kann jedes aktive Mitglied, Organe und Gremien sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sein.
3. Im Eröffnungsbeschluss ist innerhalb der nächsten 4 Wochen ein Termin für die mündliche Verhandlung festzusetzen und den Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitzuteilen.
4. Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt der BSK in die Beschlussfassung zurückgezogen werden.
5. Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet ist er abzuweisen. Diese Entscheidung ist der /dem Antragsteller/in unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Befangenheit**

1. Mitglieder der BSK können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen.
2. Beantragt einer der Verfahrensbeteiligten, einzelne Mitglieder wegen Befangenheit von ihrer Mitwirkung am Verfahren auszuschließen, entscheiden die übrigen Mitglieder in geheimer Abstimmung abschließend und unanfechtbar über diesen Befangenheitsantrag. Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Verfahrensbeteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Befangenheit begründen könnte.

#### **§ 6 Verfahrensbeteiligte**

1. Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der in dem Eröffnungsbeschluss festgelegte Antragsgegner.
2. Verfahrensbeteiligte Organe oder Gremien können sich durch höchstens 1 Mitglied vertreten lassen.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit/ Beschlussquoten**

1. Die BSK ist bei der Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig
2. Beschlüsse können in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Auf Antrag von einem Mitglied kann geheim abgestimmt werden.

#### **§ 8 mündliche Verhandlung**

1. Die BSK entscheidet im Schiedsverfahren auf Grundlage einer mündlichen

Verhandlung.

2. Die Einladung ergeht schriftlich, mindestens 2 Wochen vor der Verhandlung an die Verfahrensbeteiligten und muss enthalten
  - Ort und Zeit der Verhandlung
  - Die Mitglieder der BSK
  - Belehrung über das Recht, Mitglieder der BSK wegen Befangenheit abzulehnen.
3. Bleibt eine/r der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt der mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden.
4. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. In der Schlusserklärung können die Anträge präzisiert werden.
6. Der Schiedsspruch wird durch die BSK in geschlossener Sitzung unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Verhandlung gefällt. Er ist an die Antragsstellung gebunden. Er darf sich nur an dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Material und den Ergebnissen der Verhandlung gründen.
7. Der Beschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet und mündlich begründet. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von 5 Tagen schriftlich abgefasst und von mindestens 2 der am Verfahren mitwirkenden Mitglieder der BSK unterzeichnet werden. Er ist an die Beteiligten umgehend zuzustellen.

### **§ 9 Vorläufiger Beschluss**

1. Die BSK kann bei Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren fassen.
2. Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen, oder er tritt außer Kraft.

### **§ 10 Kosten**

1. Verfahren von der BSK sind gebührenfrei.
2. Im Finanzplan sind die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel für die BSK zu berücksichtigen.
3. Die eigenen Kosten tragen die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung vom 05.04.2008 in Kraft.
2. Die Akte der BSK ist gesondert und vertraulich für 6 Jahre aufzubewahren.

# Wahlordnung

## 1. Allgemeines

**§ 1** <sup>1</sup>Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress bekannt gemacht werden.

**§ 2** <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle gewählten Delegierten. <sup>2</sup>Wählbar sind alle aktiven Mitglieder der Linksjugend [´solid].

**§ 3** <sup>1</sup>Die Wahlen sind geheim. <sup>2</sup>Zu Ihrer Durchführung wählt der Bundeskongress in offener Abstimmung eine Wahlkommission. <sup>3</sup>Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. <sup>4</sup>Die Wahlkommission leitet die Aufstellung der KandidatInnen, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, ermittelt und verkündet das Wahlergebnis.

<sup>5</sup>Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein. <sup>6</sup>Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe für die KandidatInnen bzw. eine Enthaltung ermöglichen.

<sup>7</sup>Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Zahl der höchstens abzugebenen Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate. <sup>8</sup>Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

<sup>9</sup>Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, ist in einem Wahlgang gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>10</sup>Bleiben in einem Wahlgang Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind. <sup>11</sup>Nach dem dritten Wahlgang zu einer Liste kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten die Liste erneut geöffnet werden.

**§ 4** <sup>1</sup>Vor jedem Wahlvorgang beschließt der Bundeskongress mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der KandidatInnenliste. <sup>2</sup>Die KandidatInnenliste für einen neuen Wahlvorgang kann erst nach Abschluss des vorangegangenen Wahlvorganges geschlossen werden. <sup>3</sup>Nach jedem Wahlgang - außer vor einem Stichwahlgang - ist die Wiedereröffnung der KandidatInnenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

**§ 5** <sup>1</sup>Zur Sicherung der mindestens 50%igen Geschlechterquotierung kandidieren in den ersten Wahlgängen ausschließlich weibliche Kandidatinnen. <sup>2</sup>Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner

Wahlgang mit weiblichen und männlichen KandidatInnen.

## **2. Wahl des BundessprecherInnenrates**

**§ 6** <sup>1</sup>Zunächst beschließt der Bundeskongress über die zu wählende Stärke des BundessprecherInnenrates.

**§ 7** <sup>1</sup>Die Wahl **der/des Schatzmeisterin/s** erfolgt in Einzelwahl. <sup>2</sup>Gewählt ist der/diejenige Kandidat/in welche/r die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50 %) auf sich vereinen kann.

<sup>3</sup>Für den Fall, dass keine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit erreicht, kann der Bundeskongress über einen weiteren Wahlgang beschließen. <sup>4</sup>Erreicht weder im ersten noch im evtl. folgenden Wahlgang eine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des letzten Wahlganges.

**§ 8** <sup>1</sup>**Die weiteren Mitglieder des BundessprecherInnenrates** werden in Listenwahl gewählt. <sup>2</sup>Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, welche im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile.

<sup>3</sup>Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind. In diesem Wahlgang genügt gem. § 10 Abs. 7 der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>4</sup>In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen KandidatInnen aus dem zweiten Wahlgang an. <sup>5</sup>Für den Fall, dass nach einem dritten Wahlgang Mandate vakant bleiben, kann der Bundeskongress auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen weiteren Wahlvorgang für diese Mandate beschließen, für den die KandidatInnenliste erneut geöffnet wird. Bei Stimmgleichheit innerhalb eines der Wahlgänge entscheidet das Los (Münzwurf).

## **3. Wahl der KassenprüferInnen**

**§ 9** <sup>1</sup>Die Anzahl der zu wählenden KassenprüferInnen ist der Satzung zu entnehmen. <sup>2</sup>Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50 %) auf sich vereinen können.

<sup>3</sup>Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen, die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie noch Ämter zu vergeben sind. In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen KandidatInnen aus dem zweiten Wahlgang an.

#### **4. Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission**

**§ 10** <sup>1</sup>Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Bundesschiedskommission ist der Satzung zu entnehmen. <sup>2</sup>Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50 %) auf sich vereinen können.

<sup>3</sup>Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend KandidatInnen, die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie noch Ämter zu vergeben sind. In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen KandidatInnen aus dem zweiten Wahlgang an.

Beschlossen auf dem 1. Bundeskongress 06.04.2008 in Leipzig; geändert auf dem 2. Bundeskongress 21.03.2009 in Mannheim.